

INFORMATION FÜR BEIDE ELTERNTEILE

für den Umgang mit dem Besuchsrecht

Quelle: Friedrich Arntzen, Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern, ein Grundriß der forensischen Familienpsychologie, 2. Auflage, Verlag. C.H. Beck, insbesondere Seite 57 ff;

1. Der weitaus größte Teil der Kinder aus geschiedenen Ehen wünscht, dass beide Eltern wieder zusammenkommen, die Familie wiederhergestellt wird, und verrät damit auch den Wunsch nach Kontakt zu beiden Eltern¹. Der Verlust des Geborgenheitserlebnisses in der festgefügtten Gemeinschaft wird von den Kindern einschneidend erlebt. Wird die räumliche Trennung von einem Elternteil nur schwer verkraftet, so entwickelt sich nicht selten eine stark angstbesetzte Beziehung zum verbleibenden Elternteil, die zu schädlichen

Abhängigkeiten von diesem führen kann². Gleichzeitig ist jedoch die Bindung an den getrennt lebenden Elternteil bei vielen dieser Kinder nicht aufgehoben.

2. Viele Kinder werden von den Spannungen zwischen den Eltern wenig berührt. Keineswegs übertragen sich alle Konflikte und Spannungen der Eltern auf die Kinder, so dass sie grundsätzlich eine Unterlassung von Besuchskontakten begründen würden.

3. Unterbleiben Besuche trotz Sehnsucht des Kindes nach dem abwesenden Elternteil, so ist die Frustration für viele Kinder schmerzlicher als die Beunruhigung durch Konflikte. Für den regelmäßigen Besuch des Kindes beim abwesenden Elternteil spricht u.a. der Umstand, dass eine Identifizierung mit einer Bezugsperson und deren Vorbildwirkung für die Auseinandersetzung mit der Geschlechterrolle von großer Bedeutung ist³.

4. Mit Rücksicht auf den sorgeberechtigten Elternteil oder aus Angst vor ihm wird der Wunsch nach Besuchen des anderen Elternteils von manchen Kindern nicht zum Ausdruck gebracht. Die Anwendung indirekter psychologischer Explorationsverfahren kann eventuelle Zweifel klären.

5. Wird Kindern, die innerlich den Kontakt mit dem abwesenden Elternteil wünschen, der Besuchskontakt erschwert, so ist der Sorgeberechtigte zu veranlassen, die Konflikterzeugung zu vermeiden, nicht aber das Kind, die Besuche zu unterlassen.

6. Besuche müssen als schädlich angesehen werden, wenn ein Kind vom abwesenden Elternteil psychisch oder physisch mißhandelt worden ist und deshalb selbst aus innerer Abneigung den Kontakt nicht wünscht bzw. wenn es die Gegeneinstellung des sorgeberechtigten Elternteils innerlich übernommen hat und keine Änderung seiner Haltung mehr zu erwarten ist

Hinweise für den Sorgeberechtigten:

1. Den mj. Kindern wird von dem Sorgeberechtigten ausdrücklich erklärt, dass er mit den Besuchen beim Besuchsberechtigten einverstanden ist und diese nicht übel nimmt.
2. Die Besuche werden als völlig natürliche und selbstverständliche Vorgänge den mj. Kindern gegenüber behandelt. Es wird nicht viel über sie gesprochen, sie werden nicht als etwas Ungewöhnliches hingestellt.
3. Auf keinen Fall dürfen den Kindern für den Zeitpunkt des Besuchs andere attraktive Freizeitangebote, auf die sie angeblich verzichten müssten ("weil er ja vom Besuchsberechtigten besucht wird"), gemacht werden.
4. Es sollte die Verlegung, Verschiebung, Absage von vereinbarten Terminen vermieden werden, wenn nicht erhebliche Gründe dafür bestehen.
5. Der Besuchsberechtigte, dessen Besuch erwartet wird, darf den Kindern gegenüber weder herabgesetzt werden, noch darf abfällig über ihn gesprochen werden.
6. Nach dem Besuch sollten die Kinder Gelegenheit haben, von sich aus zu erzählen, was sie wollen; man sollte den Besuch nicht durch ein beabsichtigtes Gespräch als etwas Außergewöhnliches hinstellen.
7. Kleine Beunruhigungen und "nervöse Reaktionen", die vor oder nach einem Besuch auftreten, sollten nicht weiter beachtet werden; sie verlieren sich meist von selbst. Sie haben oft ihre Ursachen in der Übertragung der Unruhe des sorgeberechtigten Elternteils auf die Kinder. Dass sehr junge Kinder beim Abschied manchmal weinen oder sonstwie negativ reagieren, braucht nicht gegen eine positive emotionale Bindung an den sorgeberechtigten Elternteil oder für eine Beeinflussung gegen ihn von Seiten des Vaters sprechen. Bei jüngeren Kindern kommt es nicht selten zu solchen Reaktionen, wenn sie sich in der augenblicklichen Situation wohlfühlen und sie aufgeben sollen.
8. Beim Zusammentreffen mit dem Besuchsberechtigten in der Wohnung des Sorgeberechtigten nimmt der Sorgeberechtigte Rücksicht auf die Einhaltung konventioneller Umgangsformen, die auch bei der Begegnung mit anderen Erwachsenen gelten. (Begrüßung, Bedanken, Verabschieden).
9. Geschenke und Briefe, die der Besuchsberechtigte in seiner Abwesenheit den mj. Kindern schickt, werden unbedingt ausgehändigt. Die mj. Kinder sollten dann etwa durch ein Telefonat Gelegenheit zu einer Antwort erhalten.

Hinweise für den nichtsorgeberechtigten Besuchsberechtigten:

1. Bei Besuchen sollte sich der Besuchsberechtigte vor allen negativen Äußerungen über den Sorgeberechtigten hüten die weitere Besuche außerordentlich erschweren würden. Das gleiche gilt für Fragen, die als "Aushorchen" aufgefasst werden könnten.
2. Geschenke, die der Besuchsberechtigte macht, sollten im richtigen Verhältnis zu den Geschenken stehen, die die Kinder vom Sorgeberechtigten erhalten. Größere Geschenke sollten nur nach Absprache mit dieser und nur bei besonderen Anlässen (Geburtstag, Weihnachten) gemacht werden. Jede Verwöhnung muss vermieden werden.

Durchaus zulässig ist es jedoch bei Kindern, denen der Abschied voraussichtlich schwerfallen wird, beim Abschied ein kleines Geschenk zu überreichen, das sie erst nach dem Besuch auspacken sollen.

3. Als Beschäftigung während eines Besuchs empfehlen sich je nach Alter des Kindes gemeinsame Spiele und vor allem Unternehmungen in der Umgebung des Besuchsortes (z.B. Tierpark, Schwimmbad, gemeinsame kurze Ausflüge). Hier kommt es sehr darauf an, dass wirklich die Interessen des Kindes berücksichtigt werden.
4. Ergeben sich bei den ersten Besuchen Schwierigkeiten, weil die Kinder etwa intensiv gegen den Vater (die Mutter) beeinflusst worden sind, so beendet dieser das Zusammensein am besten nach kurzer Zeit und wartet den nächsten Besuch ab, der nicht verschoben werden sollte. Er verkürzt dadurch anfangs die Dauer der einzelnen Besuche, ohne seinen Unwillen den Kindern gegenüber zu zeigen.

Für beide Elternteile gilt, dass sie über kleine Unzuträglichkeiten, über die die Kinder aus dem jeweils anderen Milieu berichten, großzügig hinweggehen. Keinesfalls dürfen die Kinder den Eindruck gewinnen, dass es mit dergleichen Erzählungen die besondere Aufmerksamkeit und das Wohlgefallen eines Elternteils erregt. Auf gewisse Unterschiede in der Erziehungsweise bei verschiedenen Personen stellen sich Kinder meist relativ leicht ein. (Schwerwiegende Kritikpunkte die Besuche betreffend sollten allerdings in einem sachlichen Gespräch, wenn nicht anders möglich, unter Einschaltung einer Beratung, abgeklärt werden.)

Aus gegebenem Anlaß, der die Handhabung der Besuchsregelung betrifft; sollten die Eltern abschließend über folgendes psychologische Phänomen informiert werden:

Beabsichtigte Gegeneinstellung und Konflikte:

Von einer beabsichtigten (oder induzierten) Gegeneinstellung spricht man, wenn die Einstellung zu einem Elternteil durch äußere Einflüsse verdeckt oder verändert wird, ohne dass die ursprüngliche Beziehung völlig verloren geht. Diese Einflüsse werden gewöhnlich vom sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt, der nicht wünscht, dass noch eine emotionale Beziehung der Kinder zum abwesenden Elternteil bestehen bleibt. Meist geschieht dies durch abwertende Bemerkungen. Der Abwesende wird vor dem Kind vom Sorgeberechtigten herabgesetzt. Es wird häufig auch Furcht vor ihm erzeugt, und es wird deutlich zum Ausdruck gebracht, wie übel man ein gutes Einvernehmen mit ihm nehmen würde. Das Kind fürchtet dann auch den Elternteil noch zu verlieren, bei dem es sich aufhält und der in der Scheidungssituation seine letzte Zuflucht bildet. Oft wird der negative Einfluß des Sorgeberechtigten noch verstärkt, wenn ein gerichtlicher Beschluß zugestellt wird, der nicht im Sinn des Sorgeberechtigten ausfällt sozusagen als letzter Versuch, doch noch eine Änderung herbeizuführen.

Eine andere Art der Beeinflussung liegt darin, dass das Kind zwar zum Kontakt mit dem anderen Elternteil veranlaßt, dieser Kontakt aber als lästige, ungern gesehene Pflichtübung dargestellt wird. Die Beeinflussung braucht keineswegs immer expressis verbis erfolgen. Es kann manchmal eine unbewußte "psychische Ansteckung" erfolgen, indem das Kind die Haltung des Sorgeberechtigten zum abwesenden Elternteil aus Mimik, faktischem Verhalten, indirekten Andeutungen spürt, ohne dass sie in Worten direkt zum Ausdruck gebracht wird. Das Kind kann auch die Einstellung von Geschwistern übernehmen, an denen es mehr hängt als am abwesenden Elternteil. Die psychische Haltung der Kinder kann zwischen völliger Übernahme der Einstellung und rein äußerlicher Übernahme, die nur dazu führt, dass sie etwas anderes sagen, als sie denken, liegen.

Die Verinnerlichung einer beabsichtigten Gegeneinstellung bedeutet, dass der Gegendruck des Sorgeberechtigten allmählich zur eigenen Ablehnung des abwesenden Elternteils durch das Kind führt. Diese Verinnerlichung erfolgt, weil das Kind noch nicht über ein ausreichendes Maß an emotionaler Stabilität verfügt.

Der Konflikt, unter dem Kinder aus geschiedenen Ehen häufig leiden, wenn Besuche beim abwesenden Elternteil bevorstehen, liegt nicht in der Beziehung der Kinder zu ihren Eltern, sondern entstammt vorwiegend dem Zwiespalt zwischen ihrer eigenen Beziehung zum abwesenden Elternteil, an den noch eine positive emotionale Beziehung besteht, und der gestörten Beziehung des Sorgeberechtigten zu seinem bisherigen Partner.

Besonders bei Besuchsstreitigkeiten nehmen die Versuche, die Einstellung des Kindes zum abwesenden Elternteil negativ zu beeinflussen, zu. Die Abneigung des Sorgeberechtigten gegen den früheren Lebenspartner kann so stark sein, dass er jeden Kontakt zu diesem vermeiden möchte sei es auch nur den indirekten

Kontakt durch Besuche der Kinder. Ein weiteres Motiv ist oft die Furcht des Sorgeberechtigten, dass vom anderen Elternteil Versuche unternommen werden, ihm das Kind "abspenstig" zu machen, um schließlich selbst das Sorgerecht übertragen zu bekommen, die Befürchtung dass Besuche den Zusammenhalt einer neuen Familie stören, da durch sie der nichtsorgeberechtigte Elternteil "den Fuß in der Tür behält", oder die Befürchtung dass das Kind in Zukunft zur Erreichung von Vorteilen die Eltern gegeneinander ausspielen wird

Neben der Verhinderung von Besuchen gibt es für den Sorgeberechtigten vielerlei weitere Möglichkeiten, das Verhältnis des Kindes zum nicht anwesenden Elternteil zu stören: der Schriftverkehr wird behindert, Briefe und Geschenke des abwesenden Elternteils werden nicht ausgeliefert, für den Besuchstag werden andere attraktive Unternehmungen in Aussicht gestellt.

Im Hinblick auf die Versuche, die Einstellung des Kindes zum abwesenden Elternteil negativ zu beeinflussen, erscheint es nicht ratsam, die Entscheidung über Besuche eines Kindes beim anderen Elternteil dem Sorgeberechtigten zu überlassen.

Verhalten gegenüber Beunruhigungssymptomen:

Beunruhigungen vor und nach einem Besuch, die als Folge von Konflikten vorübergehend auftreten, wenn der Sorgeberechtigte nicht mit Besuchen einverstanden ist, werden am besten vermieden, wenn dieser wie weiter unten ausgeführt seine ablehnende Haltung aufgibt und das Kind nicht auf die Besuche verzichten muss.

Therapeutische oder pädagogische Hilfe ist meist erforderlich, wenn ein Sorgeberechtigter durch Besuchskontakte der Kinder mit dem Besuchsberechtigten sehr störrisch ist, die Kinder, die eine enge Beziehung an den Sorgeberechtigten haben, dies bemerken und deshalb selbst die Besuche als Bedrohung der Restfamilie ansehen. In den meisten konfliktbesetzten Fällen muss nicht die Einstellung der Kinder, sondern die ihrer Umgebung geändert werden. Letzteres ist besonders schwierig, wenn eine Gruppe von Familienangehörigen (z.B. Großeltern, Onkel etc.) als Konflikterzeuger tätig ist und das Kind somit von verschiedenen Seiten beeinflusst wird. Man darf hoffen, dass bei Beachtung aller vereinbarten Besuchsmodalitäten, die empfohlen wurden (Häufigkeit, Dauer, Ort), sowie der pädagogischen Hinweise weniger Besucherschwerungen zu beklagen sein werden.

Zielsetzung der gutachterlichen Tätigkeit war es, neue Konflikte in der Scheidungsfamilie umfassend zu vermeiden und vorhandene Streitigkeiten zwischen den Beteiligten abzubauen, so dass die Eltern zur Wahrnehmung der gemeinsamen Elternverantwortung ihren Kindern gegenüber befähigt bleiben. Dabei wurde auf die Fähigkeit jedes Menschen vertraut, seine Probleme zu einem großen Teil selbst lösen zu können.